

5. Der ganze Unterhalt des Hauses und die Versicherungsbeiträge fallen der Kunstgesellschaft zur Last.
6. Der Stadtrat ist berechtigt, ein Mitglied des Vorstandes der Kunstgesellschaft zu wählen.
7. Wenn die Kunstgesellschaft sich während der Dauer des Niessbrauches auflöst, verwaltet die Stadt die Sammlungen und das übrige Vermögen der Gesellschaft, bis sich eine neue Gesellschaft mit den Zwecken der Kunstgesellschaft bildet.
8. Auf die Zeit, wann das neue Kunsthaus vollendet sein wird, tritt die Kunstgesellschaft das Künstlergut an der Künstlergasse, mit einem Flächeninhalte von 2992 m² und Gebäuden im Versicherungswerte von Fr. 97,000, im Gesamtwerte von Fr. 250,000 unentgeltlich an die Stadt ab.
9. Die Bestellung des Niessbrauches zu Gunsten der Kunstgesellschaft und die Abtretung des Künstlergutes an die Stadt sind auf Kosten der Stadt im Notariatsprotokolle zu fertigen.
10. Dieser Vertrag tritt in Kraft, wenn innerhalb eines Jahres, von dessen endgültiger Genehmigung an, die Kunstgesellschaft dem Stadtrate den Ausweis darüber beibringt, dass die zum Bau des Kunsthauses nötigen Mittel zur Verfügung stehen.

Alsdann ist die Kunstgesellschaft verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der Anerkennung dieses Ausweises durch den Stadtrat den Bau in Angriff zu nehmen und ihn ohne Säumen zu vollenden.

Zürich, den 7. März 1900.

*Im Namen
des Vorstandes der Zürcher Kunstgesellschaft:*

Der Präsident: Dr. **Carl v. Muralt.**

Der Sekretär: **Elimar Kusch.**

Im Namen des Stadtrates:

Der Stadtpräsident: **H. Pestalozzi.**

Der Stadtschreiber: **H. Wyss.**